

04.10.94**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - FJ - K - Wizu **Punkt** der 675. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1994

**Entwurf einer Entschließung des Rates zur Qualität und Attraktivität
beruflicher Bildung****A**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuß für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt alle Initiativen, die geeignet sind, die Qualität der beruflichen Bildung zu verbessern und den Jugendlichen eine attraktive Alternative zum Hochschulstudium anzubieten. Eine Entschließung des Rates der Europäischen Union kann dazu einen Beitrag leisten.
2. Der Bundesrat stellt fest, daß auch der Inhalt einer rechtlich unverbindlichen Entschließung nicht über die Befugnisse der Gemeinschaft hinausgehen darf, wie sie in Artikel 127 EGV bestimmt sind. Der Rat ist verpflichtet, das Subsidiaritätsprinzip strikt zu beachten und auf jegliche Aussage zu verzichten, deren Ziel die Harmonisierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ist, oder die so verstanden werden kann.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung als Ratsvorsitz, den Text so zu fassen, daß sein empfehlender Charakter nicht in Zweifel gezogen werden kann. Aussagen, die wie verbindliche Vorgaben formuliert sind, müssen unterbleiben.
4. Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Rat sich erst vor kurzem auf einen gemeinsamen Rahmen von Zielsetzungen für das Programm LEONARDO da Vinci geeinigt hat. Er erinnert außerdem daran, daß auch die Entschließung des Rates vom 11. Juni 1993 über Berufsbildung in den 90er Jahren ihre Aktualität nicht verloren hat. Der In-

Ausgeliefert am 04. OKT. 1994

halt der nunmehr vorgesehenen EntschlieÙung soll diese beiden bildungspolitischen Beschlüsse nicht ändern.

5. Der Bundesrat unterstreicht den Wert der dualen Ausbildung im deutschen Berufsbildungssystem. Gleichwohl darf der Text der EntschlieÙung nicht den Eindruck erwecken, die vollzeitschulische Berufsausbildung sei daneben weniger anspruchsvoll.

B

6. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Frauen und Jugend und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.